

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 74 (1976)

Heft: 8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Werke eingesetzt werden, so muss die räumliche Wirkung der Werke unter sich und gegenüber der Umlegung untersucht werden. Ferner muss die Landumlegung von der Voraussetzung des Vorhandenseins landwirtschaftlicher Umlegungsbedürfnisse befreit werden, da zwischen öffentlichen Werken und Bodenverbesserungen in der Regel kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Die räumliche Wirkung öffentlicher Werke hat, bedingt durch das politische Gewicht der Werkträger (Bund, Kantone, Regionen, Gemeinden), einen starken Lenkungseinfluss auf die Besiedlung. Die Lenkungseigenschaften der Werke als Bestandteile der Infrastruktur setzen sich einerseits aus der Wirkung auf das Grund- eigentum bezüglich Flächenbedarf, Standortgebundenheit und Eigentumsbeschränkung, andererseits aus ihrem hohen Realisierungswert zusammen.

Auf Grund ihrer vergleichbaren räumlichen Wirkung bei gleichen Konkretisierungsgraden als unmittelbar verbindliche, parzellenscharfe Pläne sind Objektplanung (Einzelwerke), Sachplanung (öffentliche Bauten und Anlagen, Infrastruktur usw. als Summe der Werke) sowie – im weiteren Sinne⁴ – die umfassende, gesamträumliche Nutzungsplanung als öffentliche Werke zu bezeichnen. Die sich auf diese Pläne stützende Landumlegung vermag durch die Umlegungszwecke «Entflechtung und Neuordnung» konfliktfreie Nutzungszonen zu schaffen und die zweckmässige Nutzung einzuleiten (unmittelbare Realisierung). Mit den Umlegungszwecken «Landerwerb und Neuordnung» werden Flächen für öffentliche Werke erworben und standort- und flächengerecht zugeordnet (mittelbare Realisierung, der Landerwerb mit Zuteilung ermöglicht den Bau der Werke).

Mit der gleichzeitigen, mittelbaren und unmittelbaren Realisierung öffentlicher Werke im Verfahren der Gesamtumlegung erhält die Landumlegung eine weitere Funktion. Als Mittlerin zwischen allen in die Umlegung einbezogenen Massnahmen sichert die Gesamtumlegung die Koordination der Massnahmensteuerung. Das hat zur Folge, dass im Zuge der Nutzungsplanung die zu realisierenden Massnahmen innerhalb des Umlegungsverfahrens gegeneinander abgewogen und aufeinander abgestimmt werden. Diese gegenseitige Abstimmung erfolgt immer auf der Basis der Flächenbedürfnisse, Standortanforderungen und Zuteilungsmöglichkeiten. Die Landumlegung verhindert auf diese Weise innerhalb der Nutzungsplanung Sachzwänge, die – durch unzweckmässig in die räumliche Gesamtordnung eingepasste Einzelmassnahmen hervorgerufen – zu unerwünschter, weil falsch dimensionierter Infrastruktur führen.

Voraussetzung für diese Funktion der Landumlegung bildet die kommunale Gesamtplanung als Gerüst der Landumlegung. Nur die in die Nutzungsplanung integrierte Landumlegung vermag mit ihren verschiedenen Arten die seitens der zu realisierenden Massnahmen der Nutzungsplanung an sie gestellten Aufgaben zu lösen. Bedingungen für den zweckmässigen Einsatz der Landumlegung als Instrument zur Realisierung öffentlicher Werke sind:

- Objektplanung und Sachplanung sind als öffentliche Werke zu bezeichnen.
- Die Nutzungsplanung bildet Gerüst der Landumlegungsarten.

- Die Landumlegung ist als zielneutrales Realisierungsinstrument Bestandteil der Nutzungsplanung.
- Alle Umlegungsarten leiten sich aus dem Grundtypus der Gesamtumlegung ab.
- Die Funktion der Landumlegung ist die der Querschnittskoordination in der Planungs-Realisierungsphase. Sie ist auch Brennpunkt der objektiven Planungsabsichten des Gemeinwesens und der subjektiven Nutzungsinteressen der Grundeigentümer. Diese Funktion ist von der Gleichzeitigkeit, Gleichwertigkeit und Gleichstufigkeit der in die Nutzungsplanung einbezogenen Massnahmen abhängig.
- Jede Umlegung muss angeordnet werden können.
- Die Öffentlichkeit übernimmt die Kosten der Umlegungsverfahren, erhebt aber Mehrwertbeiträge, die von der Nutzung des Grundeigentums innerhalb der neuen Raumordnung abhängen.

Aus diesem Katalog von Bedingungen wird das Gesamtumlegungsverfahren mit seinen technischen (materiellen) Grundsätzen erarbeitet, die, so ist zu hoffen, bei der bevorstehenden Erarbeitung der kantonalen Umlegungsgesetzgebung Verwendung finden werden.

Anmerkungen:

- ¹ Entwurf für ein Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz RPG), BBl. 1974 II S. 816 ff.
- ² Bundesratsbeschluss vom 11. 2. 1941 über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion: Zur raschen Durchsetzung der in allgemeinem Interesse stehenden Meliorationswerke konnten diese angeordnet und deren Verfahren gekürzt bzw. geändert werden.
- ³ Interessen der Umwelt, Grundwasserschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz werden in Art. 79 des Bundesgesetzes vom 3. 10. 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz LG), SR 910.1, genannt.
- ⁴ Die Nutzungsplanung als öffentliche Aufgabe ist in bezug auf Auswirkungen auf das Grundeigentum (Flächenbedarf, Standortgebundenheit und Eigentumsbeschränkungen) zumindest in technischem Sinne einem öffentlichen Werk vergleichbar.

Adresse des Verfassers:

Dr. Alfred Stingelin, dipl. Kulturingenieur ETH,
Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung,
ETH-Hönggerberg, 8093 Zürich

Geometer-Techniker HTL (26)

zweisprachig französ./deutsch, Praxis in Neuvermessung mit EDV, Bauabsteckung und Tiefbau, sucht eine neue Stelle nach Vereinbarung.
Offerten unter Chiffre VM 806 an Cicero-Verlag AG,
Stauffacherstrasse 5, 8021 Zürich.

Géomètre-technicien ETS (26)

bilingue: français/allemand, avec expérience en mensuration avec calcul électronique, implantation de bâtiments, génie civil, cherche nouvelle place; entrée en fonction à convenir.
Offres sous chiffre VM 806 à Cicero-Verlag AG,
Stauffacherstrasse 5, 8021 Zürich.



Rümlangerstrasse 91a, 8052 Zürich
Telefon (01) 50 2770

Wir sind ein kleineres Fabrikationsunternehmen für feinmechanische und elektronische Geräte der graphischen Datenverarbeitung mit internationaler Tätigkeit.

Wir suchen zur tatkärfigen und nach einer Einführungszeit sehr selbständigen technisch-kommerziellen Beratung einer anspruchsvollen Kundschaft einen Mitarbeiter unseres Verkaufsleiters als

Verkaufingenieur

Unsere Produkte sind rechnergesteuerte Präzisionsmaschinen und digitale Koordinationsmessgeräte.

Wir erwarten von unserem neuen Mitarbeiter:

- eine fundierte technische Ausbildung in Digital-elektronik, Präzisionsmaschinenbau oder im Vermessungswesen;
- mehrere Jahre Ingenieur- und/oder Verkaufserfahrung;
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit einer internationalen Kundschaft, speziell in englischer Sprache;
- Freude an einer vielseitigen Tätigkeit und Bereitschaft zu gutem Teamwork.

Wir bieten Ihnen:

- eine sehr vielseitige und selbständige Aufgabe in einem schon gut erschlossenen, aber noch merklich zu erweiternden Markt;
- angenehmes Verhältnis von Auslandreisen und Messebesuchen zu interner Tätigkeit;
- gründliche Einarbeitung in die Probleme der graphischen Datenverarbeitung.

Interessenten bitten wir, eine Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und handschriftlichem Brief dem unterzeichneten Personalberater einzureichen. Auf telefonische Anfrage erteilt er Ihnen auch gerne diskret und unverbindlich weitere Auskünfte.

Dr. A. Gaugler, Alfred-Escher-Strasse 26 8002 Zürich
Telefon (01) 36 16 36, Montag bis Freitag 11 bis 12
und 16 bis 18 Uhr

Vermarkungsarbeiten

übernimmt und erledigt

- genau
- prompt
- zuverlässig
- nach Instruktion GBV

für Geometerbüros und Vermessungsämter in der deutschsprachigen Schweiz

Josef Lehmann, Vermarkungsunternehmer
9555 Tobel TG, Telefon (073) 45 12 19

On cherche à acheter d'occasion un **coordinatographe polaire**. S'adresser sous chiffre VG 803 à Cicero-Verlag AG, Stauffacherstrasse 5, 8021 Zurich.

Zu verkaufen

1 Kern-Theodolit R 775

Baujahr etwa 1870.
Auskunft: Telefon (058) 61 33 63 oder Postfach 69, 8755 Ennenda.

Vermarkungsarbeiten

auch kleinere Aufträge, übernimmt laufend

Theo Iten, Burgstr. 57, 8610 Uster
Telefon (01) 87 07 52

Kulturingenieurbüro sucht

Kulturingenieur

für die Sachbearbeitung und Leitung von Projektierungsarbeiten und Bauleitung im Tiefbau, namentlich Strassenbau und Kanalisationen. Die Mitarbeit in der Ortsplanung ist möglich.

W. Weber, dipl. Ing., Ingenieurbüro Baden

Terminplan:

1. Datum der Herausgabe:
1. Montag des Monats

2. Redaktionsschluss:

Am 1. des vorhergehenden Monats, Vereinsnachrichten und kleine Mitteilungen bis zum 10. des Monats.

Inseratenannahme und Auskünfte:

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Cicero-Verlag AG, Stauffacherstr. 5, Postadresse Postfach, 8021 Zürich, Telefon (01) 39 97 00
Schluss der Inseratenannahme am 10. des vorhergehenden Monats
Kleiner Stellenanzeiger bis Mitte des Monats

Insertionspreis für Kleinanzeigen:

Fr. 2.20 die einspaltige Millimeterzeile, 81 mm breit
Bei Wiederholungen Rabatt (3×5 %, 6×10 %)

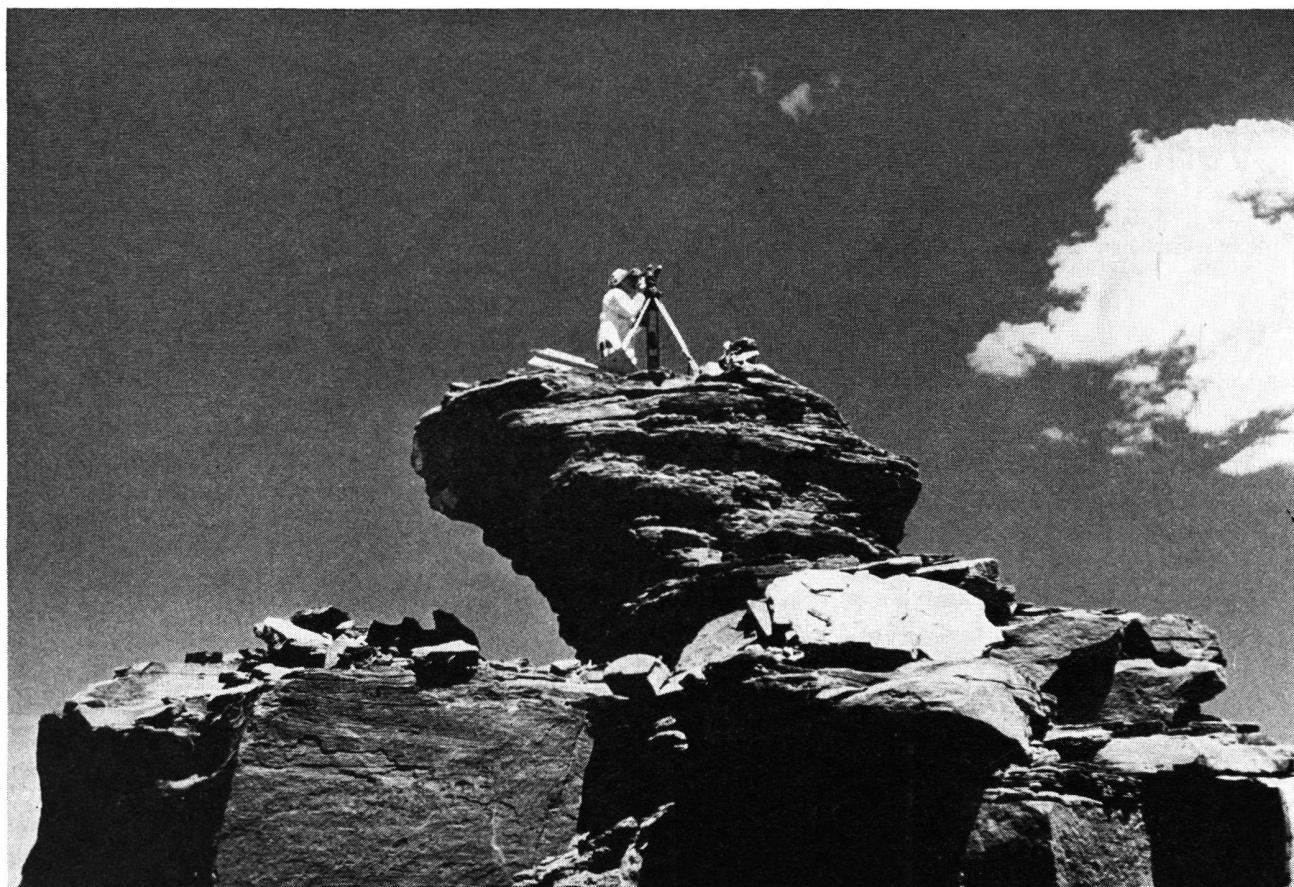
Abonnementverwaltung:

Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Cicero-Verlag AG, Stauffacherstr. 5, Postadresse Postfach, 8021 Zürich, Telefon (01) 39 97 00
Abonnementsspreise:
Schweiz Fr. 65.—
Ausland Fr. 75.—

Druck und Expedition:

Druck: Offset-Haus AG, Hallwylstr. 29, 8004 Zürich, Postfach, 8021 Zürich,
Telefon (01) 39 86 00

Ein Wild läßt Sie nicht im Stich.



Wenn die Zeit knapp ist, wenn die Situation eine rasche Entscheidung erfordert, wenn die Aufgaben wachsen – gerade dann brauchen Sie gute Partner und zuverlässige Instrumente. Ein Ausfall könnte dann teuer zu stehen kommen. Da werden einige jener Eigenschaften entscheidend, die für Vermessungsinstrumente von Wild Heerbrugg charakteristisch sind: hohe Funktionssicherheit, auch unter extremen Belastungen, und grosse Anpassungsfähigkeit für unterschiedliche Aufgaben.

Die Fertigung nach Schweizer Qualitätsmaßstäben gibt den Instrumenten mit dem Markenzeichen WILD HEERBRUGG ihre **hohe Präzision** und ihre **lange Lebensdauer**. Zahlreiches Zubehör macht das Wild-Instrumentensystem **vielseitig im Einsatz**. Das Wild-Programm bietet dazu **moderne Technologie**, wie die des Laserstrahls im Laser-Okular GLO, und die der Infrarotwelle im elektronischen Tachymeter DISTOMAT. Wann nutzen Sie diese Vorteile?

Verlangen Sie Prospekt G 1 906.

Wild Heerbrugg AG
CH-9435 Heerbrugg/Schweiz

WILD
HEERBRUGG